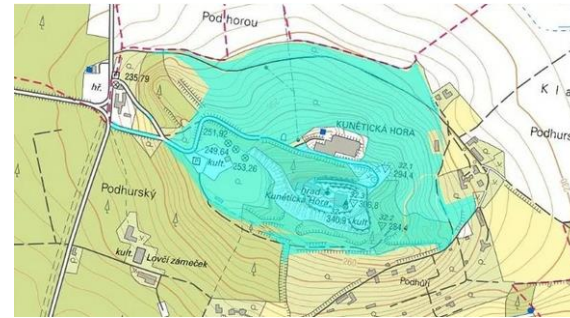


**DAS NATIONALE INSTITUT FÜR KULTURERBE**  
**TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV**  
**BESUCHERORDNUNG FÜR DAS GELÄNDE**  
**DES STAATLICHEN SSSCHLOSSES KUNĚTICKÁ HORA**  
 (NACHSTEHEND ALS „GELÄNDE“ BEZEICHNET)



Das Gelände, für das diese Besucherordnung gilt, ist durch das Grundbuchamt, die Eigentumsurkunde 162, für das Katastergebiet 737194 Ráby (siehe Abbildung oben) festgelegt.

Es handelt sich um ein bedeutendes Kultur- und Naturdenkmal, das Teil des nationalen Kulturdenkmals ist, das durch das Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist. Das Gelände ist ein Naturdenkmal und Teil des europäischen NATURA-2000-Netzes; die Schutzzonen sind durch die einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt und festgelegt. Mit dem Betreten des Geländes verpflichtet sich der Besucher, diese Besucherordnung zu respektieren und den Anweisungen der beauftragten Mitarbeiter der Denkmalverwaltung Folge zu leisten.

#### Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES GELÄNDES VON KUNĚTICKÁ HORA

Das Gelände ist frei zugänglich. Der Aufenthalt auf diesem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Bei der Bewegung auf dem Gelände sind die Besucher verpflichtet, besonders auf unebene Straßenoberflächen, verengte Durchgänge oder andere Gefahren zu achten, die dem historischen Charakter des Geländes entsprechen. Der Besucher ist verpflichtet, für seine eigene Sicherheit, die seiner Kinder und der ihm anvertrauten Personen Sorge zu tragen. Bei schlechtem Wetter, Wind und im Winter sind die Besucher verpflichtet, besonders auf herabfallende Äste, Schnee und Glatteis zu achten.

#### Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Das Gelände ist ganzjährig zugänglich.
2. Der Zugang zum Gelände kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (laufende Arbeiten, Organisation von Veranstaltungen, Filmaufnahmen, kommerzielle Vermietung usw.) kann das Gelände oder ein Teil davon für die Öffentlichkeit vollständig gesperrt werden.

#### Artikel 3 - EINTRITTSGELD

1. Der Eintritt auf das Gelände ist frei. Eine Ausnahme gilt für Tage, an denen auf dem Gelände oder einem Teil davon eine kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltung stattfindet, für die der Eintritt auf der Grundlage einer ausgegebenen Preisbemessung erhoben wird.

#### Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Bewegung auf dem Gelände ist nicht organisiert. Ausgenommen sind Tage, an denen das Gelände für andere Zwecke genutzt wird - kulturelle Veranstaltungen, Vermietungen, Wartungsarbeiten usw.
2. Die Besucher sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Denkmalverwaltung Folge zu leisten. Im Falle der Missachtung einer Anweisung oder eines Befehls, die im Interesse der Sicherheit der Besucher und des Schutzes des Geländes erlassen wurden, wird der Besucher von dem Gelände verwiesen und ist verpflichtet, das Gelände unverzüglich zu verlassen. Darüber hinaus setzt sich der Besucher dem Risiko von einem Rückgriff nach allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften aus.

#### Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

1. Auf dem Gelände ist Folgendes verboten:
  - a. auf Felsen zu klettern, auf Mauerruinen zu steigen, Tiergehege und durch Zäune abgegrenzte oder mit Verbotsschildern gekennzeichnete Bereiche zu betreten.
  - b. berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Geländes vollständig untersagt.
  - c. Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen.
  - d. Pyrotechnik zu verwenden.
  - e. Waffen zu tragen.
  - f. sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die sich im Park befindende Fauna und Flora zu schädigen oder wegzunehmen.
  - g. im Park gehaltene Tiere zu füttern.
  - h. auf die Behausungen der gezüchteten Tiere zu klettern und diese zu beschädigen.
  - i. Parkeinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Fliesen und Verkleidung, Felsen und andere natürliche und bauliche Elemente auf dem Gelände zu beschreiben oder zu bemalen.
  - j. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür reservierten und gekennzeichneten Plätze zu fahren oder zu parken (befestigte Parkfläche), mit Fahrrädern, Scootern, Inlinern, Skateboards usw. auf den Zufahrtsstraßen und Wegen zur Burg zu fahren.

- k. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
  - l. Müll außerhalb der Mülleimer zu werfen oder das Gelände anderweitig zu verschmutzen.
  - m. ohne vorherige Genehmigung der Denkmalverwaltung auf dem Gelände zu campen, zu übernachten. Genehmigungen können beantragt werden unter: kunetickahora@npu.cz
  - n. mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Burgverwaltung genehmigt: kunetickahora@npu.cz.
  - o. Geocaching durchzuführen, „Caches“ auf dem Parkgelände abzulegen, mögliche Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Burgverwaltung erlaubt: kunetickahora@npu.cz.
  - p. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher und der Fauna zu äußern.
  - q. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
2. Zum Schutz des Geländes und der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website [www.npu.cz](http://www.npu.cz) in der Rubrik Datenschutz.
  3. Bei der Besichtigung des Geländes sollten die Besucher besonders auf unebene Straßenoberfläche, abgesenkte Durchgänge, Wasserflächen oder andere Gefahren achten, die sich aus der Beschaffenheit des Parks ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

#### Artikel 6 - ZUGANG ZUM GELÄNDE MIT DEM FAHRRAAD UND ANDEREN VERKEHRSMITTELN

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind auf dem Gelände nicht erlaubt.

#### Artikel 7 - ZUGANG ZUM GELÄNDE MIT TIEREN

1. Die Mitnahme von Tieren in den Park ist unter den folgenden Bedingungen gestattet:
  - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
  - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
  - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
  - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.

#### Artikel 8 - SPIELELEMENTE AUF DEM GELÄNDE

1. Wenn sich auf dem Gelände Spielelemente befinden, sind die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Person, die sie auf das Gelände begleitet hat, für die Sicherheit der Kinder bei der Nutzung der Spielelemente verantwortlich.

#### Artikel 9 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

1. Auf dem Gelände ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: kunetickahora@npu.cz.
3. Für den Fall, dass auf dem Gelände eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPU“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe [www.npu.cz](http://www.npu.cz) unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

#### Artikel 10 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Alle Veranstaltungen (kulturelle, gesellschaftliche, sportliche usw.), die auf dem Gelände stattfinden, müssen von der Denkmalverwaltung im Voraus schriftlich genehmigt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anweisungen und Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertragsverhältnis zu befolgen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Denkmalverwaltung die Veranstaltung unverzüglich und ohne Entschädigung absagen.

#### Artikel 11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder telefonisch an [kunetickahora@npu.cz](mailto:kunetickahora@npu.cz); beziehungsweise an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: [bidlasova.lucie@npu.cz](mailto:bidlasova.lucie@npu.cz) zu wenden.

2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und die bestehende Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.